

---

## Gerichtsstands- bzw. Schiedsvereinbarung bei Gefahr der Nichtanwendung von zwingenden Schutzvorschriften für Handelsvertreter unwirksam

---

**Die zwingenden Vorschriften der Handelsvertreterrichtlinie über Ausgleich und Entschädigung nach Vertragsbeendigung können nicht dadurch vereitelt werden, dass über die Rechtswahl hin- aus der ausschließliche Gerichtsstand eines Drittstaates gewählt wird, dessen Recht dem Handelsvertreterausgleich entsprechende Ansprüche nicht kennt. Die damit einhergehende Derogation deutscher Gerichte ist unwirksam. Angesichts des Schutzzwecks der Eingriffsnorm reicht es für die Annahme dieses Derogationsverbots bereits aus, wenn die nahe liegende Gefahr besteht, dass das Gericht des Drittstaats in aus seiner Sicht vertretbarer Rechtsauslegung zwingendes deutsches Recht nicht zur Anwendung bringt.**

*Oberlandesgericht München, Urteil vom 17. Mai 2006 Aktenzeichen 7 U 1781/06.*

Nach den Grundsätzen, die der Europäische Gerichtshof im Urteil vom 9.11.2000 (EuGH v. 9.11.2000 – Rs. C-381/98 – Ingmar-Entscheidung; HVR 1019) aufgestellt hat, handelt es sich bei der deutschen Regelung über den Handelsvertreterausgleich in § 89b HGB um international zwingendes materielles Recht mit der Maßgabe, dass sich der Geltungswille nur gegen die Wahl des Rechts eines Drittstaates richtet. Der zwingende Charakter dieser Bestimmungen ergibt sich aus der Tatsache, dass die Parteien nach Art. 19 der Richtlinie vor Ablauf des Vertrages nicht zum Nachteil des Handelsvertreters davon abweichen können und aus dem doppelten Zweck der Richtlinie, nämlich des Schutzes des Handelsvertreters einerseits und der Gewährleistung eines unverfälschten Wettbewerbs im Binnenmarkt andererseits.

Aufgrund dieser Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs erlange der Ausgleichsanspruch nach § 89b HGB den internationalen Geltungswillen einer Sachnorm i.S.d. Art. 34 EGBGB (sog.

Eingriffsnorm), der sich aus einer richtlinienkonformen Auslegung der mitgliedstaatlichen Umsetzungsnormen ergebe. Voraussetzung hierfür sei allerdings, dass der Sachverhalt einen starken Gemeinschaftsbezug aufweist, was hier aufgrund von Tätigkeitsort und Sitz des klagenden Handelsvertreters im Gemeinschaftsgebiet nicht zweifelhaft war.

Das OLG München führte hieran anknüpfend aus, dass sich der Europäische Gerichtshof in der zitierten Entscheidung zur Frage einer Derogation zwar nicht geäußert habe. Dieser Einwand des beklagten Unternehmens greife jedoch zu kurz. Zu Recht führe die Berufung dazu aus, dass durch die Wahl des Gerichts eines Drittstaates bei gleichzeitiger Wahl des (Sach-)Rechts des Drittstaates aus dem zwingenden Charakter des § 89b HGB auch

ein Derogationsverbot folge, da nur so Geltung und Durchsetzbarkeit des zwingenden deutschen Rechts sichergestellt werden könnten.

Der BGH habe bereits im Urteil vom 30.1.1961 (BGH NJW 1961, 1061 f.) zum Verhältnis zwischen Rechtswahl und Vereinbarung eines ausländischen Gerichtsstands ausgeführt, „dass, obwohl beide Fragen logisch zu trennen sind, doch im Einzelfall die Gerichtsstandsvereinbarung dem Zwecke dienen und praktisch dazu führen kann, dass das Recht des Landes angewendet wird, dessen ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart worden ist. Im Zweifel wird der Wille der Parteien dahin gehen. Dann aber kann die Vereinbarung des ausländischen Gerichtsstands unwirksam sein, wenn die Parteien die Anwendung des betreffenden ausländischen Rechts nicht wirksam vereinbaren konnten. Beide Fragen müssen daher im Zusammenhang behandelt werden.“

In seinem Urteil vom 30.5.1983 (BGH v. 30.5.1983 – II ZR 135/82, MDR 1984, 121 = NJW 1983,

2772) habe der BGH dementsprechend ausgeführt, dass für den Empfänger in einem deutschen Bestimmungshafen die Vereinbarung der ausschließlichen Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts in einem Seefrachtvertrag nach dem Schutzzweck des § 662 HGB (nur) unwirksam sei, wenn dadurch die zwingende Haftung des Konnossementverfrachters nach den Haager Regeln ausgeschaltet wird.

Mehrfach habe der BGH zudem zu § 61 BörsenG einer Gerichtsstandsvereinbarung die Wirksamkeit versagt, die bei ihrer Anwendung in Verbindung mit einer Rechtswahlklausel zur Folge hätte, dass die zur Entscheidung berufenen Gerichte den Termineinwand nicht beachten.

Das LAG Hessen habe mit Urteil vom 14.8.2000 (LAG Hessen NJOZ 2001, 45 [52]) für die arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften über das Wettbewerbsverbot gem. §§ 74 ff. HGB entschieden, dass Schranken, die einer Wahl ausländischen materiellen Rechts durch das deutsche internationale Privatrecht gezogen sind, auch auf die Derogation der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte durchschlagen müssen, soll nicht der Arbeitnehmerschutz, den das materielle Kollisionsrecht über Art. 30 EGBGB gewähren will, im Ergebnis weitgehend leer laufen.

Auch in der Literatur sei anerkannt, dass Gerichtsstandsvereinbarungen zur Umgehung zwingender Schutzvorschriften des inländischen Rechts unzulässig sind, insb. eine internationale Gerichtsstandsvereinbarung durch Derogation der inländischen Zuständigkeit nicht zu einen Verlust des Rechtsschutzes führen darf.

Diese Grundsätze seien nach Auffassung des OLG München auch hier anzuwenden. Die über Art. 34 EGBGB geschützten zwingenden Vorschriften der Handelsvertreterrichtlinie

über Ausgleich und Entschädigung nach Vertragsbeendigung könnten nicht dadurch vereitelt werden, dass über die Rechtswahl hinaus der Gerichtsstand eines Drittstaates gewählt wird, dessen Recht dem Handelsvertreterausgleich entsprechende Ansprüche des Handelsvertreters nicht kennt.

Soweit das beklagte Unternehmen hiergegen insb. auch in der mündlichen Verhandlung eingewandt habe, dass die Nichtanwendung der deutschen Vorschriften über den Handelsvertreterausgleich durch kalifornische Gerichte keineswegs (als Rechtstatsache) festgestellt sei, greife dies ebenfalls nicht durch. Angesichts des Schutzzwecks der Eingriffsnorm reicht es vielmehr für die Annahme eines Derogationsverbots aus, wenn die nahe liegende Gefahr besteht, dass das Gericht des Drittstaats zwingendes deutsches Recht nicht zur Anwendung bringt.

Dies sei hier der Fall. Es erscheine nämlich ernstlich zweifelhaft, dass kalifornische Gerichte angesichts der getroffenen Rechtswahl zur Anwendung der deutschen Vorschriften über den Handelsvertreterausgleich gelangten. Vielmehr könnten kalifornische Gerichte mit Blick auf den Sitz des beklagten Unternehmens in Kalifornien und die Kaufmannseigenschaft beider Parteien zum – jedenfalls aus kalifornischer Sicht vertretbaren – Ergebnis gelangen, dass das Vertragsverhältnis der Parteien ausnahmslos kalifornischem Sachrecht unterliegt, da eine Bindung an EU-Richtlinien bzw. die Rechtsprechung des EuGH nicht bestehe.

Entsprechendes habe auch zu gelten, soweit die Parteien eine Schiedsvereinbarung nach den Regelungen der American Arbitration Association vereinbart hätten. Im Urteil vom 15.6.1987 (BGH v. 15.6.1987 – II ZR 124/86, MDR 1988, 121 = NJW 1987, 3193 f.) habe der BGH das für den Fall entschieden, dass die Vereinbarung eines ausländischen Schiedsgerichts in Verbindung mit einer Rechtswahl dazu führt, dass dem Börseninländer der Termineinwand versagt wird. Bei Anerkennung der Schiedsabrede stünden die börsenrechtlichen Schutzvorschriften zur Disposition der Parteien, was ihrem Charakter als unabdingbaren gesetzlichen Bestimmungen widerspreche.

---

*Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: [www.cdh.de/leistungen/beratung](http://www.cdh.de/leistungen/beratung)*

*Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter [www.cdh-wdgmbh.de](http://www.cdh-wdgmbh.de) bestellt werden kann.*